

# Bekanntmachung

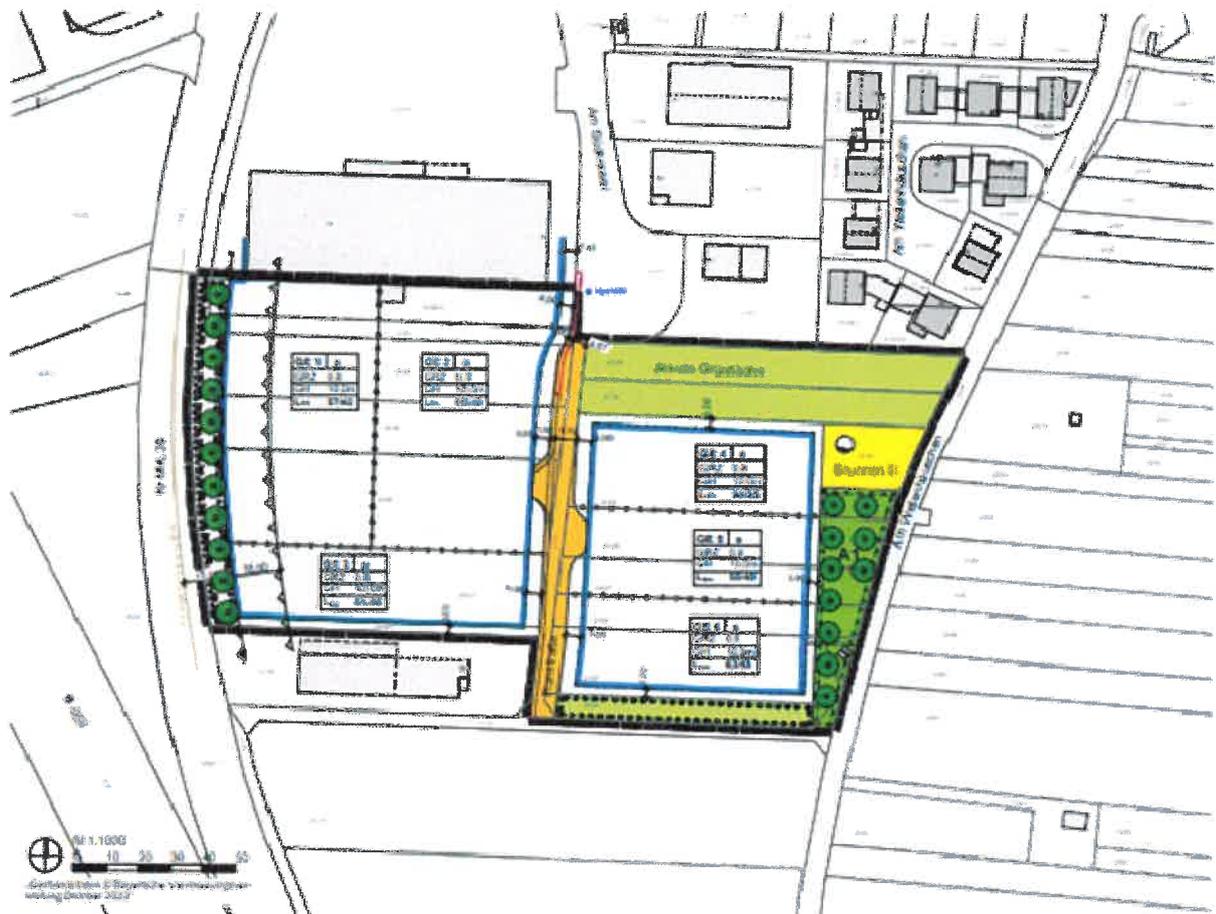
## des Satzungsbeschlusses über die Änderung/Ergänzung des Bebauungsplans „Am Wellenhäuschen- Erweiterung“ und der Anpassung des Flächennutzungsplans (5. Änderung) im Wege der Berichtigung

Der Gemeinderat der Gemeinde Großwallstadt hat mit Beschluss vom 01.07.2025 die **Änderung/Ergänzung des Bebauungsplans „Am Wellenhäuschen“** als **Satzung** beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Die Lage und der Geltungsbereich der Zusammen- und Neufassung können aus dem nachfolgenden Planausschnitt entnommen werden:



Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung Großwallstadt -Rathaus-, Hauptstraße 23, 1. Stock, Zimmer Nr. 2, während den allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr – 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr und Dienstag 13.30 Uhr bis 18.30 Uhr)

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse „[www.grosswallstadt.de/bauamt/amtliche-bekanntmachungen](http://www.grosswallstadt.de/bauamt/amtliche-bekanntmachungen)“ eingestellt.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

#### **Zugleich wird bekannt gemacht:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Großwallstadt hat am 01.07.2025 beschlossen, den **Flächennutzungsplan im Bereich des Bebauungsplans „Am Wellenhäuschen“ zu berichtigen**. Die Anpassung erfolgte aufgrund des beschleunigten Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplans „Am Wellenhäuschen“ gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Form einer Berichtigung, die in der Begründung ausführlich beschrieben ist.

Mit der Bekanntmachung wird der berichtigte Flächennutzungsplan wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Der berichtigte Flächennutzungsplan kann an gleichem Ort und zu den gleichen Zeiten eingesehen werden wie der Bebauungsplan.

Gemeinde Großwallstadt

Großwallstadt, 18.09.2025

  
Roland Eppig  
1. Bürgermeister



Diese Bekanntmachung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Großwallstadt Nr. 38 mit Erscheinungsdatum 18.09.2025 veröffentlicht.